

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. August 2017

Jahrgang 2017, Nr. 20

## Inhalt

|                                                               | Seite                                                                                                                                                                                                |     | Seite                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                  |     |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b> |                                                                                                                                                                                                      | 228 | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“, Ortsteil Gehlenbeck - Satzungsbeschluss - der Stadt Lübbecke | 218                                                                                                                                                              |     |
| 220                                                           | Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden                                                                                                                                                         | 210 | 229                                                                                                                                              | Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohnbaufläche in der Ortschaft Wietersheim - der Stadt Petershagen                                       | 219 |
| 221                                                           | Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen                                                                                                                                                       | 210 | 230                                                                                                                                              | Bebauungsplan Nr. 59 "Kleiberweg" in der Ortschaft Wietersheim - Satzungsbeschluss - der Stadt Petershagen                                                       | 220 |
| 222                                                           | Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes                                                                                                                                                       | 210 | 231                                                                                                                                              | Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans - GE-Fläche Raderhorster Ring - der Stadt Petershagen                                                      | 221 |
| <b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>    |                                                                                                                                                                                                      | 232 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V11 "Gewerbegebiet Raderhorster Ring" - Satzungsbeschluss - der Stadt Petershagen                            | 221                                                                                                                                                              |     |
| 223                                                           | 38. Änderung des Flächennutzungsplanes – Rücknahme von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - der Stadt Bad Oeynhausen  | 211 | 233                                                                                                                                              | 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 "Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße" - Satzungsbeschluss - der Stadt Petershagen                  | 223 |
| 224                                                           | Parallelverfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen                                            | 212 | 234                                                                                                                                              | Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 der Stadt Porta Westfalica | 224 |
| 225                                                           | Hinweis auf die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 der Gemeinde Hüllhorst | 213 | <b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>                                                                                                       |                                                                                                                                                                  |     |
| 226                                                           | Hinweis auf die Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24.09.2017 der Gemeinde Hüllhorst                                                                                                           | 213 |                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                  |     |
| 227                                                           | 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke                                                                                                                                  | 214 |                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                  |     |

220

### **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden**

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

221

### **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

222

### **Erscheinungstermine** **des Amtlichen Kreisblattes**

|        |                   |            |         |            |
|--------|-------------------|------------|---------|------------|
| Nr. 21 | Redaktionsschluss | 24.08.2017 | Ausgabe | 31.08.2017 |
| Nr. 22 | Redaktionsschluss | 01.09.2017 | Ausgabe | 07.09.2017 |
| Nr. 23 | Redaktionsschluss | 07.09.2017 | Ausgabe | 14.09.2017 |
| Nr. 24 | Redaktionsschluss | 14.09.2017 | Ausgabe | 21.09.2017 |

- a) **Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen; Aufhebung der Darstellung des Sondergebietes für Windenergieanlagen**  
 b) **Änderung der Zielsetzung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Mit der Entscheidung des Rates vom 02.09.2015 ist die planerische Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2012 geändert worden.

Ziel der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Beschluss des Rates vom 02.09.2015, die bisherige Darstellung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen in „Fläche der Landwirtschaft“ zu ändern. Mit der 38. Änderung des FNP tritt die grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich ein.

Die Änderung der Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Einleitungsbeschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.09.2012 wird mit folgender geänderter planerischen Zielsetzung beschlossen:*

1. *Es werden keine neuen „Sondergebiete für Windenergieanlagen“ ausgewiesen.*
2. *Das bestehende „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ wird in die Darstellung „Fläche der Landwirtschaft“ geändert.*

*Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. Landesplanungsgesetz mit der Landesplanung abzustimmen.*

*Ferner wird beschlossen, zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“*

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

**Donnerstag, den 31. August 2017, Beginn 18:45 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, einzusehen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 02.09.2015 zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 31.08.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 08.08.2017  
Az.: B.61.Ko

Stadt Bad Oeynhausen  
– Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –  
Peter Brand  
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Bad Oeynhausen**  
**über das Parallelverfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und**  
**die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“**

- a) Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen
- b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- c) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“
- d) Kenntnisnahme des Gestaltungsplanes sowie Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**a) und b)**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

„1) Der Vorentwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Aufstellung gemäß § 2 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

- a. Bereich zwischen Bleich- und Triftenstraße, Stadtteil Bad Oeynhausen

Der Flächennutzungsplan soll von der Darstellung „Fläche der Landwirtschaft“ in die Darstellung „Wohnbaufläche“ geändert werden.

- b. Bereich „Wietel“, Stadtteil Volmerdingsen

Der Flächennutzungsplan soll in einem Bereich östlich des Kiebitzweges von der Darstellung „Wohnbaufläche“ in die Darstellung „Fläche der Landwirtschaft“ geändert werden.

2) Es wird beschlossen, zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Änderung der Darstellung „Fläche der Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ in der Gemarkung Bad Oeynhausen im Bereich zwischen der „Bleich-“ und „Triftenstraße“. Zugleich wird in der Gemarkung Volmerdingsen im Bereich östlich des Kiebitzweges die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ in „Fläche der Landwirtschaft“ geändert.

**c) und d)**

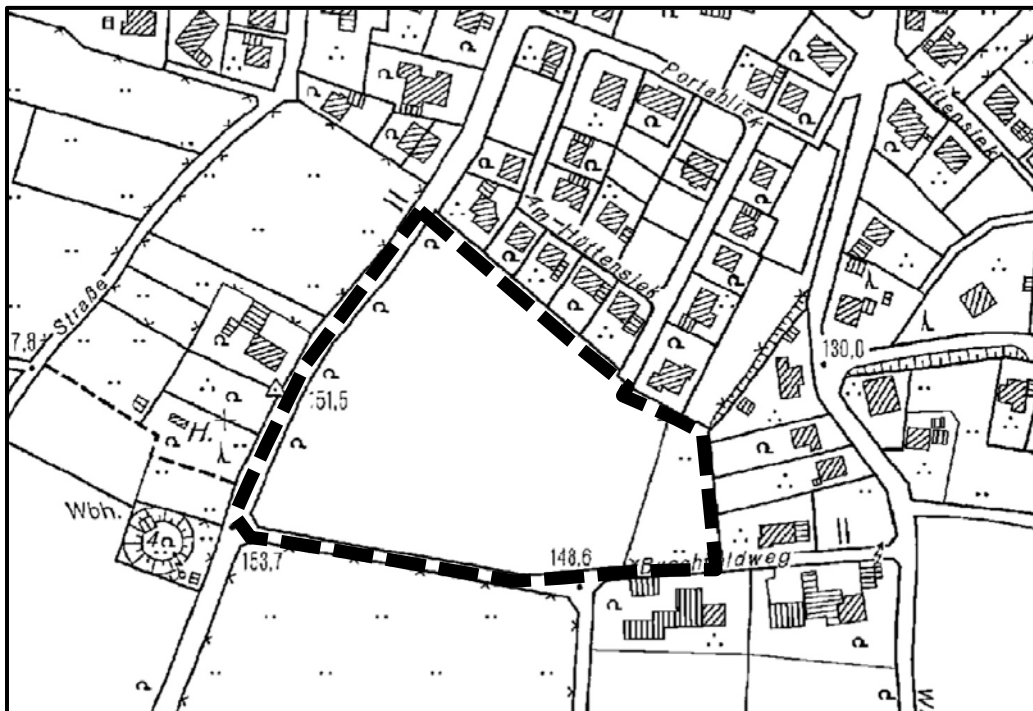
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 zudem die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„1. Es wird beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung beinhaltet das Flurstück 208, Flur 20, Gemarkung Bad Oeynhausen östlich der Bleichstraße. Der Änderungsbereich ist ca. 21.000 m<sup>2</sup> groß und im Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung.

2. Die „Fläche für Landwirtschaft“ im südlichen Teil des Bebauungsplanes soll in ein „Allgemeines Wohngebiet“ für freistehende Einfamilienhäuser und Grünflächen geändert werden. Der Gestaltungsplan (Stand 28.10.2014) wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Lageplan:



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Bei der geplanten Änderungsfläche im Bereich zwischen „Bleich-“ und „Triftenstraße“ handelt es sich um den zweiten Bauabschnitt des Wohngebietes „Portablick“. Die Grundstücke des ersten Bauabschnittes sind bereits alle veräußert und annähernd vollständig bebaut. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den zweiten Bauabschnitt und somit für eine städtebauliche Abrundung des Ortsteilrandes geschaffen werden.

**zu b) und d)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

**Donnerstag, den 31. August 2017, Beginn 18:00 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, einzusehen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 25.02.2015 zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 31.08.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 08.08.2017

Az.: B.61.Ko

Stadt Bad Oeynhausen  
– Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –  
Peter Brand  
Erster Beigeordneter

**225**

**Bekanntmachung  
Hinweis auf die Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017**

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 24.09.2017 wird im vollen Wortlaut vom 18.08.2017 bis 28.08.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 07.08.2017

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
Rührup

**226**

**Bekanntmachung  
Hinweis auf die Wahlbekanntmachung  
zur Bundestagswahl am 24.09.2017**

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst zur Bundestagswahl am 24.09.2017 wird im vollen Wortlaut vom 18.08.2017 bis 28.08.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 07.08.2017

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
Rührup

### **Bekanntmachung** **3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung** **der Stadt Lübbecke vom 24.07.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 878), der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 13.07.2017 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Eingangsformel wird wie folgt geändert (red. Anpassung):

„Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.05.2005 (GV NRW, S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.05.2005 (GV NRW, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:“

wird ersetzt durch:

„Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498 ff) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:“.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7“ wird ersetzt durch „§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6“.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 58 Abs. 1“ wird ersetzt durch „§ 57 Abs. 1 Satz 4 und 5“.

In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt:

„(WHG)“

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„§ 57“ wird ersetzt durch „§ 56“.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Nr. „7“ wird ersetzt durch Nr. „6“;

„§ 53 Abs. 1 a und b“ wird ersetzt durch „§ 47“.

In § 2 Nr. 7 b) Satz 1 wird nach den Worten „bis zu dem Gebäude“ eingefügt:

„oder dem Ort“

§ 2 Nr. 7 b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„in dem“ wird ersetzt durch „wo das“.

§ 2 Nr. 7 b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Schächte und Inspektionsöffnungen“ wird ersetzt durch „die Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen“.

§ 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert (red. Anpassung):

„§ 20 Absatz 1“ wird ersetzt durch „§ 20 Abs. 1“.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„§ 53 Abs. 4 Satz 1“ wird ersetzt durch „§ 49 Abs. 5 Satz 1“.

In § 4 Abs. 3 wird nach den Worten „Der Anschluss ist“ eingefügt:

„auch“

In § 4 Abs. 3 wird nach den Worten „von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit“ eingefügt:

„und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden“

In § 5 Abs. 2 wird nach den Worten „Der Anschluss ist“ gestrichen:

„jedoch“

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„bei denen“ wird ersetzt durch „soweit“.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„gem. § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt“ wird ersetzt durch „gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist“.

§ 5 Abs. 3 wird gestrichen.

In § 7 Abs. 2 Nr. 11 wird nach dem Wort „Kühlwasser“ ergänzt:  
„und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“

In § 7 Abs. 3 wird nach den Worten „nicht überschritten sind“ gestrichen:  
„bzw. eingehalten werden“

§ 7 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert (red. Anpassung):  
„Ph-Wert 6,50-10“ wird ersetzt durch „pH-Wert 6,50 bis 10“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:  
„bei toxischen Schlämmen (ml/l) 0,3“ wird gelöscht.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
„Ammonium (*und*) Ammoniak berechnet als N“ wird ersetzt durch „Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (Angabe als N)“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
„Cyanid 20“ wird gelöscht.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
Hinter „Cyanid, leicht freisetzbar“ wird „(CN)“ gestrichen; „0,2“ wird ersetzt durch „1“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
„Fluorid (F)“ wird ersetzt durch „Fluorid (F), gelöst“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
„Nitrit (NO<sub>2</sub> - N)“ wird ersetzt durch „Nitrit (NO<sub>2</sub>-N)“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
Hinter „Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10“ wird neu eingeführt „Phosphor, gesamt 50“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
„Sulfat (SO<sub>4</sub>)“ wird ersetzt durch „Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>)“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
„Sulfid (S)“ wird ersetzt durch „Sulfid (S<sup>2-</sup>)“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:  
„Wasserdampfl. Phenole (C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)“ wird ersetzt durch „Phenolindex, wasserdampfflüchtige Phenole (C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 4 - 9 werden wie folgt geändert:  
„Nr. 4“, „Nr. 5“, „Nr. 6“, „Nr. 7“, „Nr. 8“ werden gestrichen; „Nr. 9“ wird ersetzt durch „Nr. 4“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 (neu) wird wie folgt geändert:  
„Verseifbare Öle und Fette (mg/l)“ wird ersetzt durch „Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 (neu) wird wie folgt geändert:  
„Kohlenwasserstoffe (mg/l)“ wird ersetzt durch „Kohlenwasserstoffindex“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 (neu) wird wie folgt geändert:  
„Organische halogenfreie Lösemittel (mg/l)“ wird ersetzt durch „Organische halogenfreie Lösemittel (hier: g/l als TOC)“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 (neu) wird wie folgt geändert:  
„Halogenierte Kohlenwasserstoffe AOX (mg/l)“ wird ersetzt durch „Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 (neu) wird wie folgt geändert:  
„1,1,1 – Trichlorethan (...) Trichlorethen (...) Tetrachlorethan (...) i.d. Summe“ wird ersetzt durch „Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW); der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 4 (neu) wird wie folgt geändert:  
Hinter „Metalle“ wird gestrichen „gelöst und ungelöst“

§ 7 Abs. 3 Nr. 4 (neu) wird wie folgt geändert:  
Vor „Arsen“ wird eingefügt „Antimon (Sb) 0,5“

§ 7 Abs. 3 Nr. 4 (neu) wird wie folgt geändert:  
„Arsen (AS)“ wird ersetzt durch „Arsen (As)“

§ 7 Abs. 3 Nr. 4 (neu) wird wie folgt geändert:  
Hinter „Chrom VI (Cr VI) 0,1“ wird neu eingeführt „Cobalt (Co) 2“.

§ 7 Abs. 3 Nr. 4 (neu) wird wie folgt geändert:  
Hinter „Quecksilber (Hg) 0,05“ wird gestrichen: „Selen (Se) 1,0“ und „Silber (Ag) ,01“.

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
„Über die anzuwendenden Analysemethoden zur Einhaltung der vorstehend genannten Werte gibt die Stadt Auskunft“ wird ersetzt durch „Die Analytik hat gem. § 4 Abwasservorordnung (AbwV) zu erfolgen.“

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration)“ wird ersetzt durch „Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration“.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Hinter „Befreiungen“ wird neu eingefügt: „,“.

§ 7 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert (red. Anpassung):

Nr. „6“ wird ersetzt durch Nr. „7“.

In § 7 Abs. 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Kühlwasser“ ergänzt:

„und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“

Nach § 7 Abs. 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.“

Der bisherige § 7 Abs. 9 wird zu § 7 Abs. 10 (s. o.) und wird wie folgt jeweils in den Nr. 1 und 2 geändert (redaktionelle Änderung/):

„Absatz“ wird ersetzt durch „Abs.“.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„dies“ wird ersetzt durch „dieses“.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Vorbehandlung“ wird ersetzt durch „Behandlung (Reinigung)“.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere“ wird ersetzt durch „Behandlungspflicht gilt auch“.

In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Die Abscheider und“ ergänzt:

„sonstigen Vorbehandlungsanlagen und“

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.“ wird ersetzt durch „Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.“.

§ 9 Abs. 1 u. 2 wird jeweils wie folgt geändert:

„§ 53 Abs. 1 c“ wird ersetzt durch „§ 48“.

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„§ 51 Abs. 2 Satz 1“ wird ersetzt durch „§ 49 Abs. 1 Satz 1“.

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert (red. Anpassung):

„Absatz“ wird ersetzt durch „Abs.“.

In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Der Anschluss- und Benutzungszwang“ ergänzt:

„in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW“

§ 9 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 5 Absätze 2 und 3“ wird ersetzt durch „§ 5 Abs. 2“.

§ 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert (red. Anpassung):

„Absatz“ wird ersetzt durch „Abs.“.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und insbesondere durch Vorlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist“ wird ersetzt durch „ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist“.

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht, vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.“ wird ersetzt durch „Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.“

§ 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 53 Abs. 3 a Satz 2“ wird ersetzt durch „§ 49 Abs. 4 Satz 3“.

In § 11 Satz 2 wird gestrichen:

„als Brauchwasser“

§ 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.“ wird ersetzt durch „Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung nach § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW kommt nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.“.

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert (red. Anpassung):

„Absatz“ wird ersetzt durch „Abs.“.

In § 12 Abs. 2 wird gestrichen (red. Anpassung):  
„Lübbecke“

In § 13 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden nunmehr als Sätze 5, 6 und 7 geführt:  
„Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.“

In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen“ wird ersetzt durch „Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.“.

In § 13 Abs. 3 Satz 4 wird nach den Worten „zugänglich sein“ eingefügt:

„und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist“

§ 13 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Kontrollschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.“ wird ersetzt durch „Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung zur Überwachung von Abwasser (SüwVO Abw NRW) in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.“.

§ 13 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt entscheidet, ob dieser Kontrollschacht in Form einer Inspektionsöffnung oder in Form eines Einsteigeschachtes mit Zugang für Personal einzubauen ist.“ wird ersetzt durch „Die Stadt entscheidet, über Art (Einsteigeschacht oder Inspektionsöffnung) und Umfang (mit oder ohne Zugang für Personal) des Einbaus.“.

§ 13 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn er zuvor nicht eingebaut worden war.“ wird ersetzt durch „Wird eine bestehende Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigeschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn er bzw. sie zuvor nicht eingebaut worden war.“

§ 13 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Kontrollschachtes“ wird ersetzt durch „Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung“.

§ 13 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Kontrollschacht“ wird ersetzt durch „Einsteigeschacht bzw. die Inspektionsöffnung“.

§ 13 Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt geändert:

„Kontrollschachtes“ wird ersetzt durch „Einsteigeschachtes bzw. der Inspektionsöffnung“.

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen (oder s.o.)“ wird ersetzt durch „zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung“.

§ 13 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Erneuerung und Veränderung“ wird ersetzt durch „Erneuerung, Veränderung, Beseitigung“.

In § 13 Abs. 6 Satz 1 wird nach „Hausanschlussleitung“ eingefügt:

„auf dem anzuschließenden Grundstück“

§ 13 Abs. 7 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

In § 15 wird jeweils hinter SüwVO abw NRW gestrichen (red. Anpassung):

„2013“

§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„§ 53 Abs. 1 c“ wird ersetzt durch „§ 48“.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils wie folgt geändert (red. Anpassung):

„Absatz“ wird ersetzt durch „Abs.“.

§ 16 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„§ 59“ wird ersetzt durch „§ 58“.

In § 18 Abs. 1 wird nach den Worten „Der Grundstückseigentümer ist“ eingefügt:

„gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG“

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert (red. Anpassung):

„Absatz“ wird ersetzt durch „Abs.“.

§ 18 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„§ 53 Abs. 4 a Satz 2“ wird ersetzt durch § 98 Abs. 1 Satz 2“.

§ 21 Abs. 1 wird jeweils wie folgt geändert (red. Anpassung):

„Absatz“ wird ersetzt durch „Abs.“.

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden“ wird ersetzt durch „Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 geahndet werden“.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Die mit dieser Satzung vorgenommenen Änderungen treten an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die durch sie geänderten Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 30.03.2007 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 24.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 24.07.2017

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

**228**

**Bekanntmachung**

**der Stadt Lübbecke**

**2. Änderung des Bebauungsplanes**

**Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“, Ortsteil Gehlenbeck**

**- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“ im Ortsteil Gehlenbeck als Satzung beschlossen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Änderungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

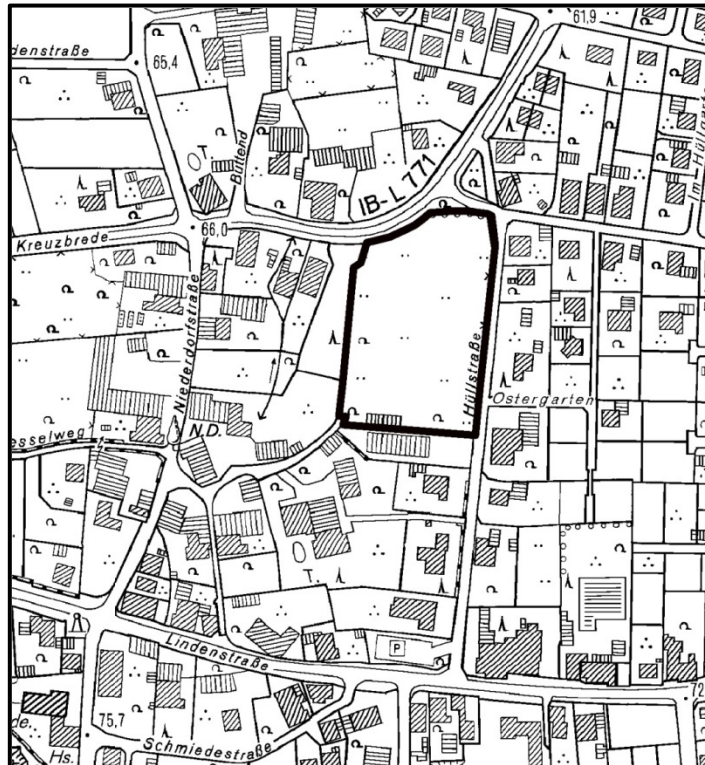
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Änderungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Änderungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 28 „Südlich Kreuzbreite/Westlich Hüllstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 09.08.2017

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch



229

### **Bekanntmachung der Stadt Petershagen über die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohnbaufläche in der Ortschaft Wietersheim -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 den Feststellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen gefasst.

Diese Änderung hat zum Ziel, einen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich als „W“ (Wohnbaufläche) darzustellen, um den weiteren Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Wietersheim zu decken.

Mit Verfügung vom 13.07.2017 (Az: 35.21.10-607/P.46) hat die Bezirksregierung Detmold die 32. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wirksam.

Petershagen, den 08.08.2017

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Blume

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Petershagen**  
**Bebauungsplan Nr. 59 „Kleiberweg“ in der Ortschaft Wietersheim**  
**- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 59 „Kleiberweg“ in der Ortschaft Wietersheim als Satzung beschlossen.

Ziel dieses Bebauungsplans ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets in der Ortschaft Wietersheim, um den weiteren Bedarf an Bauflächen zu decken. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz sowie die zusammenfassende Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

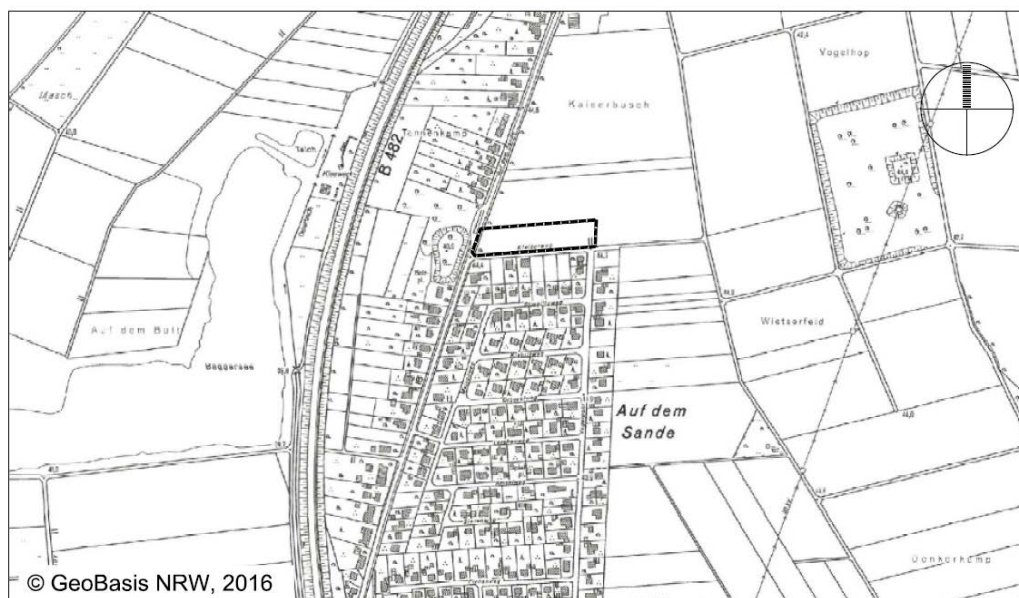
**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 59 „Kleiberweg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 59 „Kleiberweg“ in Kraft.

Petershagen, den 08.08.2017

Stadt Petershagen  
 Der Bürgermeister  
 Blume



**Bekanntmachung  
der Stadt Petershagen  
über die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans  
- GE-Fläche Raderhorster Ring -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 den Feststellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen gefasst.

Diese Änderung hat zum Ziel, einen bisher als Dorfgebiet bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich als „GE“ auszuweisen, um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs zu schaffen.

Mit Verfügung vom 13.07.2017 (Az: 35.21.10-607/P.45) hat die Bezirksregierung Detmold die 30. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wirksam.

Petershagen, den 08.08.2017

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Blume

**Bekanntmachung  
der Stadt Petershagen  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V11 „Gewerbegebiet Raderhorster Ring“  
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V11 „Raderhorster Ring“ in der Ortschaft Raderhorst als Satzung beschlossen.

Ziel dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets in der Ortschaft Raderhorst, um den für den ländlichen Raum wichtigen, historisch gewachsenen Gewerbebetrieb langfristig zu sichern und eine angemessene Betriebserweiterung zu ermöglichen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerklärung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz sowie die zusammenfassende Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

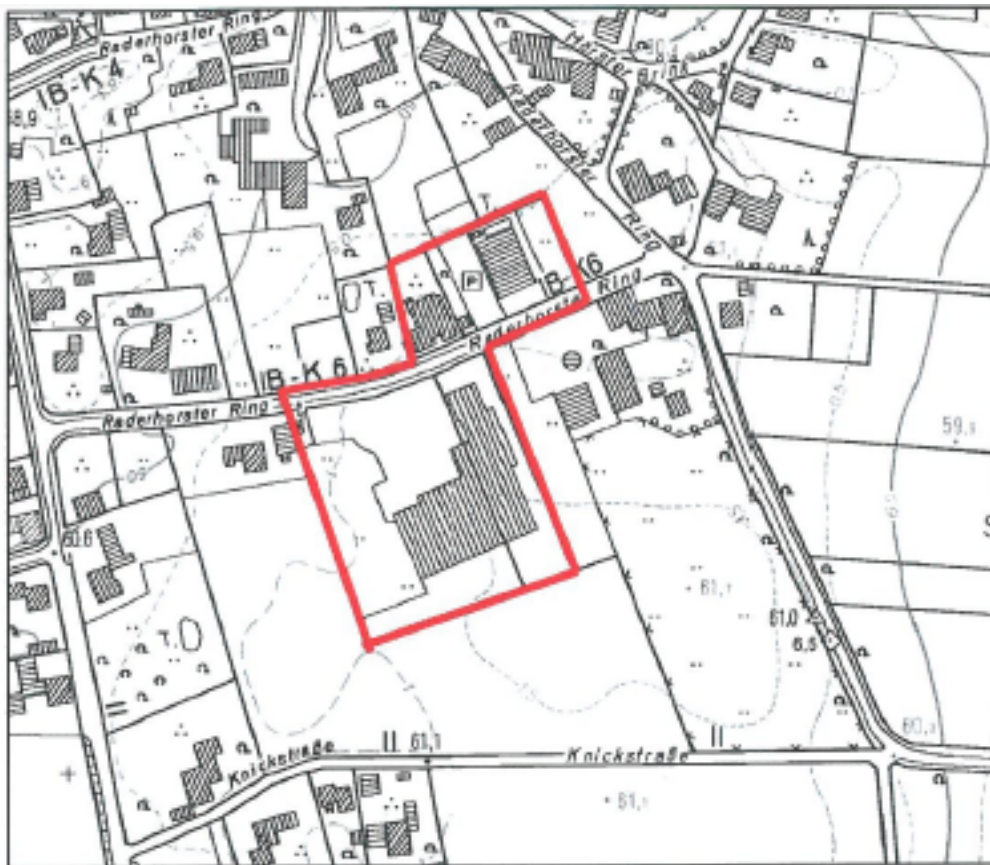
### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V11 „Raderhorster Ring“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V11 „Raderhorster Ring“ in Kraft.

Petershagen, den 08.08.2017

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Blume



**Bekanntmachung  
der Stadt Petershagen  
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“  
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 14.07.2017 gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ als Satzung beschlossen.

Ziel der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ ist die Änderung der Höhenbegrenzung, die Änderung der Baugrenzen und die Aufhebung der Nennleistung. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 einschließlich Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V5 „Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße“ in Kraft.

Petershagen, den 08.08.2017

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Blume



**Bekanntmachung  
der Stadt Porta Westfalica**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum  
Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Porta Westfalica

wird in der Zeit vom **4. September 2017 bis 8. September 2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, und zwar am

|             |                       |                                                |
|-------------|-----------------------|------------------------------------------------|
| Montag,     | dem 4. September 2017 | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag,   | dem 5. September 2017 | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch,   | dem 6. September 2017 | geschlossen, keine Einsichtnahme möglich       |
| Donnerstag, | dem 7. September 2017 | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Freitag,    | dem 8. September 2017 | von 8.30 bis 13.00 Uhr                         |

in der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.34, barrierefrei zu erreichen), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Rathaus, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.34), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Porta Westfalica, 26.07.2017

Stadt Porta Westfalica  
Der Bürgermeister  
Bernd Hedtmann

---

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaushaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)